



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Einkauf für Gefangene in den Justizvollzugsanstalten

1. In welcher Form ist der Verkauf von Lebensmitteln und Gegenständen des persönlichen Bedarfs für Gefangene in den Justizvollzugsanstalten organisiert?

Antwort zu Frage 1:

Auf Vermittlung der Anstalten bieten ortsansässige selbstständige Einzelhändler Lebensmittel und Gegenstände des persönlichen Bedarfs den Gefangenen an.

Zur Abwicklung des Einkaufs sind in den Anstalten entsprechende Verkaufs- und Lagerräume eingerichtet. Der Einkauf ist als Sichteinkauf organisiert. Die Gefangenen werden in der Regel abteilungsweise durch Vollzugsbedienstete dem Anstaltskaufmann zugeführt und kaufen bargeldlos ein. Der dem jeweiligen Gefangenen zur Verfügung stehende Einkaufsbetrag wird vor Abwicklung des Einkaufs in einer Einkaufsliste erfasst und der Einkaufsbetrag nach dem Einkauf vom Konto des Gefangenen abgebucht.

Untersuchungsgefangene haben wöchentlich die Möglichkeit zum Einkauf. Strafgefangene können in der Regel 14-tägig einkaufen. Im Bedarfsfall, z.B. Abwesenheit des Gefangenen wegen Transport oder Arztvorführung, sind Abweichungen von den festgelegten Terminen möglich.

Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, werden

vom Einkauf ausgeschlossen. Das Warensortiment des Anstaltskaufmanns wird daher mit der Anstalt abgestimmt. Darüber hinaus haben die Anstalten Listen mit den verbotenen Gegenständen erstellt. Der Einkauf wird von Vollzugsbediensteten überwacht.

2. Auf welcher Grundlage und in welchen Abständen findet eine Ausschreibung bzw. Vergabe dieser Leistungen an Private statt?

Antwort zu Frage 2:

Die Leistungen werden nicht ausgeschrieben.

Es wird den Gefangenen in den Anstalten die Möglichkeit eröffnet, Lebensmittel und Gegenstände des persönlichen Bedarfs von den Ihnen zur Verfügung stehenden Geldern einzukaufen. Die vom Anstaltskaufmann bezogenen Waren stellen somit keine Lieferungen oder Leistungen für eine Landesbehörde dar und unterliegen daher nicht der Pflicht zu einer Ausschreibung.

Die Anstalten sind jedoch gehalten, für möglichst marktgerechte Preise zu sorgen (siehe hierzu Antwort zu Frage 5).

Die spezifischen Rahmenbedingungen des Einkaufs in einer Anstalt, z.B. die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, stellen besondere Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Anstaltskaufmanns, so dass der Preis der angebotenen Waren nicht das allein ausschlaggebende Kriterium für die Auswahl des Kaufmanns durch die Anstalt sein kann.

3. Besteht eine Qualitätskontrolle in Bezug auf das Warenangebot?

Antwort zu Frage 3:

Für die Qualität der verkauften Ware ist primär der Anstaltskaufmann zuständig. Beschwerden über die Qualität der verkauften Ware im Einzelfall tragen die Gefangenen grundsätzlich bei dem Anstaltskaufmann direkt vor. In aller Regel erfolgt dort unmittelbar ein Ersatz der beanstandeten Ware.

Daneben können sich die Gefangenen über die Gefangenenmitverantwortung bei allgemeinen Fragen zum Einkauf an die Anstaltsleitung wenden.

4. Wird das Warenangebot von der örtlichen Lebensmittelkontrollbehörde überprüft?

Antwort zu Frage 4:

Der jeweilige Anstaltskaufmann ist als Betreiber der Verkaufsstelle an die Lebensmittelhygieneverordnung gebunden und hat daher gegenüber der Lebensmittelüberwachungsbehörde die entsprechenden Nachweise (z.B. Reinigungs- und Hygieneplan, Wareneingangskontrolle, Temperaturkontrolle, Personalschulungen) zu erbringen.

Eine Überprüfung des Warenangebotes vor Ort in den Anstalten durch die ört-

lichen Lebensmittelkontrollbehörden findet nur in der JVA Neumünster in unregelmäßigen Abständen statt.

5. Besteht eine Preiskontrolle bzw. Preisvorgabe in Bezug auf das Warenangebot?

Antwort zu Frage 5:

Es bestehen keine Preisvorgaben. Die Waren des Anstaltskaufmanns sollen jedoch zu marktgerechten Preisen angeboten werden.

Die Anstalten vergleichen daher in regelmäßigen Abständen die Preislisten des Anstaltskaufmanns mit den Preisen von ortsansässigen Lebensmittelhändlern. Da die Preislisten des Anstaltskaufmanns allen Gefangenen zugänglich sind, besteht zudem die Möglichkeit, dass sich Einzelne oder aber die Gefangenenmitverantwortung an die Anstaltsleitung oder an den Anstaltskaufmann wenden können.

6. Sind außergewöhnliche Preisunterschiede der verschiedenen Verkaufsstellen bekannt?

Antwort zu Frage 6:

Es sind keine außergewöhnlichen Preisunterschiede der verschiedenen Verkaufsstellen bekannt.

7. Werden die Gefangenen an der Sortimentsgestaltung beteiligt und wenn ja, wie?

Antwort zu Frage 7:

Die Anstaltskaufleute halten ein an den Bedürfnissen der Gefangenen orientiertes umfangreiches Warensortiment in den Verkaufsräumen vor. Bedarfe, die über das vom Anstaltskaufmann vorgehaltene Angebot hinausgehen, können mit Zustimmung der Anstalt gesondert bestellt werden.

Daneben hat die Gefangenenmitverantwortung die Möglichkeit, Wünsche hinsichtlich der Sortimentsgestaltung an die Anstaltsleitung heranzutragen.